



ing ingenieur kammer saarland

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Im Gespräch mit ...

.... Minister Reinhold Jost

Der neue Vorstand und die Geschäftsführerin der Ingenieurkammer des Saarlandes hatten am 24. November 2021 die Möglichkeit, dem saarländischen Minister für Umwelt und Verbraucherschutz, Reinhold Jost, einen ersten Besuch abzustatten.



Minister Reinhold Jost (Mitte) begrüßte die Vertreter der Ingenieurkammer, Präsidentin Christine Mörgen (3. v. r.), Vorstandsmitglied Stefan Groß (2. v. r.) und Geschäftsführerin Anke Fellinger-Hoffmann (2. v. l.)

Neben dem persönlichen Kennenlernen standen auch fachliche Themen wie die saarländische Nachhaltigkeitsstrategie, die Gründung des Bündnisses zum Schutz vor Elementarschäden, der Landesentwicklungsplan und die Ingenieurausbildung im Saarland auf der Tagesordnung.

Mit Blick auf die Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie des Saarlandes informierte Minister Jost über die Möglichkeit des EMAS Gütesiegels auch für Ingenieurbüros. Dabei handelt es sich um ein freiwilliges Instrument der Europäischen Union, das Unternehmen und Organisationen jeder Größe und Branche dabei unterstützt, ihre Umweltleistungen kontinuierlich zu verbessern.

Für dieses Jahr plant das Ministerium zudem die Unterzeichnung des Bündnisses zum Schutz vor Elementarschäden. Die Ingenieurkammer wird dabei, zusammen mit anderen saarländischen Kammern, einer der Bündnispartner sein.

Ein weiteres Thema, das sowohl die Ingenieurkammer als auch das Ministerium beschäftigt, ist die Fachkräftesicherung. Um Fachkräfte für die Mitarbeit im eigenen Haus

und den nachgeordneten Behörden zu gewinnen, bietet das Ministerium seit einigen Jahren Studienbeihilfen an. In den Bereichen Vermessung und Forstwirtschaft habe man mit dem Modell sehr gute Erfahrungen gemacht. Wie die Vertreter der Ingenieurkammer sieht der Umweltminister an dieser Stelle noch weiteren Verbesserungsbedarf. Bei allem Ringen um den Ingenieur Nachwuchs waren sich die Gesprächsteilnehmer einig, dass das Thema einer weiteren Vertiefung bedarf.

An Ende des konstruktiven Gespräches wies Umweltminister Jost nochmals darauf hin, dass die Ingenieurkammer jederzeit aktuelle Themen, die die Zusammenarbeit der saarländischen Ingenieurinnen und Ingenieure mit seinem Haus und den nachgeordneten Behörden, wie dem Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz und dem Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung betreffen, an sein Ministerium herantragen könne.

.... Ministerin Anke Rehlinger

Am 11. Januar 2022 kamen der Vorstand und die Geschäftsführung der Ingenieurkammer des Saarlandes mit der saarländischen Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Anke Rehlinger, zu einem Antrittsbesuch per Videokonferenz zusammen.



Ministerin Anke Rehlinger (groß) bei der Videokonferenz mit dem Vorstand der Ingenieurkammer

Auch hier stand nicht nur das persönliche Kennenlernen auf der Tagesordnung, sondern auch die Themen Klimaschutz, Fachkräftesicherung, Unternehmensnachfolge und das Ingenieurgesetz.

Die Präsidentin der Ingenieurkammer, Dipl.-Ing. Christine Mörgen, und Vorstandsmitglied Dipl.-Ing. (FH) Markus Lillig erläuterten der Ministerin, warum das vom Bundeswirtschaftsministerium angekündigte Aus für die Neubauförderung von Effizienzhaus/-gebäude 55 Ende Januar zu



früh komme. Hierzu hatte die Ingenieurkammer bereits eine Pressemitteilung herausgegeben. Ministerin Rehlinger sagte zu, wegen einer möglichen Verlängerung der Förderung mit den zuständigen Bundesministerien in Kontakt treten zu wollen.

Dass die Fachkräftesicherung für das Saarland und seine Unternehmen eines der zentralen Themen der nächsten Jahre sein wird, darin waren sich alle Beteiligten einig. Die von der Ingenieurkammer grob skizzierte Idee einer Transferqualifizierung von Ingenieuren, stieß bei der Ministerin auf offene Ohren. Hierzu soll in Kürze ein Fachtreffen von Vertretern des Wirtschaftsministeriums und der Ingenieurkammer unter Einbeziehung der Bundesagentur für Arbeit und der Akademie der Ingenieure erfolgen.

Präsidentin Mörge informierte Ministerin Rehlinger, dass die saarländischen Ingenieurbüros vor einem strukturellen Wandel stehen. Die Babyboomer gehen in Rente, junge Leute scheuen die Selbstständigkeit. Deshalb müsse nach ihrer Einschätzung das Thema Unternehmensnachfolge noch stärker in den Fokus rücken. Die Ministerin stimmte dieser Einschätzung vollumfänglich zu und bot die Unterstützung ihres Hauses hierbei an.

Mit Blick auf das Ingenieurgesetz waren sich die Gesprächsteilnehmer einig, dass eine Novellierung in der nächsten Legislaturperiode in Angriff genommen werden sollte.

Fachgruppen

Neuwahlen der Vorsitzenden und deren Stellvertretenden

Mit der Neuwahl des Vorstandes der Ingenieurkammer des Saarlandes im September 2021 waren auch Neuwahlen der Fachgruppen-Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter/innen erforderlich. Daher hatte Präsidentin Dipl.-Ing. Christine Mörge die Kammermitglieder im Herbst 2021 zu den jeweiligen Fachgruppensitzungen eingeladen.

Die **Fachgruppe I Hoch- und Industriebau (Bauvorlageberechtigte)** wählte in ihrer konstituierenden Sitzung am 10. November 2021 Dipl.-Ing. Sven Siegwart (FH) aus Rehlingen zum neuen Fachgruppen-Vorsitzenden. Der bisherige Stellvertreter Dipl.-Ing. (FH) Patrick Lauer aus Losheim wurde in seinem Amt bestätigt.

Die **Fachgruppe II Konstruktiver Ingenieurbau / Tragwerksplanung / Geotechnik** traf sich am 03. November 2021 und wählte den langjährigen stellvertretenden Vorsitzenden Dipl.-Ing. Frank Lenhart aus St. Ingbert zum Vorsitzenden. Zu seinem Nachfolger als stellvertretender Vorsitzender wurde Dipl.-Ing. Christof Backes (FH) aus Kirkel gewählt.

Die konstituierende Sitzung der **Fachgruppe III Technische Ausrüstung** fand am 17. November 2021 statt. Zum neuen Fachgruppen-Vorsitzenden wurde Dipl.-Ing. (TU) Andreas Meyer aus Losheim gewählt; zum stellvertretenden Vorsitzenden Vorstandsmitglied Kai Bartruff B.Eng. aus Saarlouis.

Die **Fachgruppe IV Verkehrs- und Vermessungswesen**

kam am 24. November 2021 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Sowohl der bisherige Fachgruppen-Vorsitzende, Dipl.-Ing. Peter Heinrich, als auch sein Stellvertreter, Dipl.-Ing. Bernd Wagner, beide aus Saarbrücken, wurden in ihren Ämtern bestätigt.

Auch in der **Fachgruppe V Wasser- und Abwasserwesen, Abfallbeseitigung** wurden in der konstituierenden Sitzung am 06. Oktober 2021 sowohl der bisherige Fachgruppen-Vorsitzende, Dipl.-Ing. Jörgen Kopper M.Eng. aus Saarbrücken als auch sein Stellvertreter Dipl.-Ing. Roland Desgranges aus Spiesen-Elversberg einstimmig in ihren Ämtern bestätigt.

Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz (STFLG)

Am 17. Dezember 2021 ist das STFLG in Kraft getreten und hat das Saarländische Tariftreuegesetz (STTG) abgelöst. Damit wurde ein Systemwechsel vollzogen, indem statt eines Mindestlohns tarifvertragliche Regelungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge zugrunde gelegt wurden.

Was sieht das Gesetz vor?

Das Gesetz greift, wie das Vorgängergesetz STTG, ab einem Auftragswert von 25.000 Euro netto und umfasst neben Regelungen des ÖPNV auch den gesamten Bereich von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen. Wer einen Auftrag der öffentlichen Hand (z.B. von Land, Stadt, Kommune oder auch öffentlichem Unternehmen) erhalten will, muss für diesen Auftrag Tariflohn zahlen und die wesentlichen Kernarbeitsbedingungen des branchenspezifischen Tarifvertrages einhalten. Die Umsetzung wird über die Schaffung von Rechtsverordnungen durch das für Arbeitsrecht zuständige Wirtschafts- und Arbeitsministerium erfolgen:

1. Im Bereich von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen auf der Grundlage von in Rechtsverordnungen festgelegten Arbeitsbedingungen, die Gegenstand von Tariftreueerklärungen werden. Diese spiegeln die Regelungen der branchenspezifischen Tarifverträge.
2. Im Verkehrssektor auf der Grundlage von in Rechtsverordnungen festgelegten einschlägigen repräsentativen Tarifverträgen. Hier ist aufgrund der europarechtlichen Sonderstellung eine weitergehende Tariftreueerklärung möglich und vorgesehen.
3. Bei Vergabe öffentlicher Aufträge, die keiner erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, gilt der bundesgesetzliche Mindestlohn.

Des Weiteren sind bis zum Erlass der Rechtsverordnungen die Arbeitsbedingungen der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge und darüber hinaus in den Entsprechungsbranchen die Mindestarbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmerentendengesetz einzuhalten.

Vorsicht: Hauptunternehmerhaftung

Der Hauptunternehmer haftet nun für alle zurechenbaren Vergehen seiner Nachunternehmer, die im Übrigen ebenfalls Verpflichtungserklärungen unterzeichnen müssen. Für Architekten und Ingenieure ist hier besondere Vorsicht geboten, da dieses Risiko laut Auskunft einiger Versicherungsunternehmen nach derzeitigem Stand nicht von der Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt ist. Es handelt sich dabei nämlich nicht um eine Berufsaufgabe im eigentlichen Sinne. Deshalb wird Planern dringend empfohlen, bei ihrer jeweiligen Versicherung nachzufragen.



Die Ingenieurkammer des Saarlandes hatte sich im Gesetzgebungsverfahren gemeinsam mit weiteren Kammern und Verbänden der betroffenen Berufsstände gegen die Änderungen ausgesprochen. Insbesondere richtete sich die Kritik gegen die verschärfte Hauptunternehmerhaftung und die Eingriffe in die Tarifautonomie sowie die Berufs- und Arbeitsvertragsfreiheit.

Das saarländische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat auf seiner Internetseite www.saarland.de unter dem Themenportal „Arbeit“ und dem Punkt „Tarifregister und Tariftreue“ Antworten auf häufig gestellte Fragen rund um das STFLG eingestellt.

Teilzeitberufsausbildung

Die wichtigsten Informationen in Kürze

Seit dem 01. Januar 2020 ermöglicht eine Neuregelung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) Auszubildenden – auch ohne wichtigen Grund – eine Ausbildung in Teilzeit zu beantragen.

- Die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit muss individualvertraglich zwischen den Parteien vereinbart werden. Die Berufsausbildung in Teilzeit kann auch nach Ausbildungsbeginn durch Vertragsänderung vereinbart werden. Es besteht kein einseitiger Anspruch des Auszubildenden auf eine Teilzeitausbildung. Eine Änderung der individuellen Vereinbarung ist jederzeit möglich.
- Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen.
- Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist.
- Mit den möglichen individuellen Teilzeitmodellen wird zum Ende der Ausbildungszeit nicht immer ein Prüfungstermin erreicht. Deshalb sieht das BBiG (nur) für die Auszubildenden die Möglichkeit vor, die Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses bis zu der nächstmöglichen Prüfung zu verlangen.
- Ebenfalls kann der Auszubildende mit seinem Auszubildenden einen gemeinsamen Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer zum Erreichen eines früheren Prüfungstermins stellen.
- Bei einer Teilzeitberufsausbildung verkürzt sich die Höhe der Ausbildungsvergütung entsprechend der prozentualen Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit.

Eine inhaltlich mit der Vollzeitausbildung vergleichbare Ausbildung wird durch die entsprechend verlängerte Ausbildungsdauer gewährleistet.

Quelle: Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Weitere Informationen zur Teilzeitberufsausbildung erhalten Sie bei der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, die für die Organisation der dualen Berufsausbildung u.a. von Bauzeichnern zuständig ist. Ansprechpartnerin dort ist Ass. jur. Annette Baumstümmel, Telefon: 0681 / 9520-730, E-Mail: annette.baumstuemmler@saarland.ihk.de.

Wettbewerbsregister

Mitteilungspflicht und Abfragemöglichkeit ab dem 01.12.2021

Das bundesweite, beim Bundeskartellamt angesiedelte Wettbewerbsregister stellt öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern für Vergabeverfahren Informationen zur Verfügung, die es den Auftraggebern ermöglichen, zu prüfen, ob ein Unternehmen wegen bestimmter Wirtschaftsdelikte von dem Vergabeverfahren auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann. Dies betrifft insbesondere Delikte der Bestechung, Bildung krimineller Vereinigungen, Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Betrug und Subventionsbetrug zu Lasten öffentlicher Haushalte, Steuerhinterziehung, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, Verstöße gegen bestimmte arbeitsrechtliche Vorschriften sowie Kartellabsprachen.

Nach Abschluss der technischen Aufbauarbeiten hat das Wettbewerbsregister am 01. Dezember 2021 seinen Betrieb aufgenommen. Seit diesem Datum sind die Strafverfolgungsbehörden sowie die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden verpflichtet, dem Bundeskartellamt (Registerbehörde) registerrelevante Rechtsverstöße mitzuteilen. Außerdem können seitdem auch die öffentlichen Auftraggeber auf das Wettbewerbsregister zugreifen.

Ab dem 01. Juni 2022 sind öffentliche Auftraggeber ab bestimmten Auftragswerten zur Abfrage verpflichtet. Außerdem können Unternehmen und natürliche Personen Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters verlangen.

Das Bundeskartellamt gibt auf seiner Internetseite www.bundeskartellamt.de Antworten auf die häufigsten Fragen rund um das Wettbewerbsregister.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) – Ausgabe 2021/10

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 23/2021 vom 20.10.2021 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Fortschreibung der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING), Ausgabe 2021/10“ bekannt gegeben.

Die von der Aktualisierung der ZTV-ING betroffenen Abschnitte sind in der Anlage 1 zum ARS „Übersicht über den Stand der ZTV-ING – Ausgabe 2021/10“ durch Fettdruck des Bearbeitungsstandes 2021/10 hervorgehoben. Diese neue Übersicht dokumentiert den aktuellen Stand der ZTV-ING und enthält sowohl die überarbeitete sowie die weiterhin gültigen Abschnitte. Die jeweils letzten „Wesentlichen Änderungen in den ZTV-ING“ sind der Anlage 3 zu entnehmen. In gleicher Weise sind die aktuellen „Hinweise zu den ZTV-ING – Stand 2021/10 gemäß Anlage 2 einzubeziehen.“



Die Hinweise zu den entsprechenden Abschnitten der ZTV-ING sind bei der Projektbearbeitung und Ausschreibung zu beachten. Soweit die „Hinweise zu den ZTV-ING“ für die jeweilige Maßnahme zutreffend sind und vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen gesondert in die Vergabeunterlagen aufzunehmen bzw. zu vereinbaren. Bei laufenden Bauverträgen bleibt die dem Bauvertrag zugrundeliegende Fassung der ZTV-ING maßgebend. Daher sind die bisherigen Fassungen der ZTV-ING in geeigneter Weise zu archivieren.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) hat die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING), Ausgabe 2021/10, mit den zugehörigen Anlagen für den Bereich der Bundesstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird empfohlen die ZTV-ING auch im Zuge von kommunalen Straßen anzuwenden.

Das ARS Nr.16/2021 vom 13.07.2021 wurde aufgehoben.

Die Bereitstellung der ZTV-ING und der „Hinweise zu den ZTV-ING“ erfolgt ausschließlich digital über das Internet. Sie können von der Internetseite der BAST (www.bast.de) heruntergeladen werden unter dem Pfad „Brücken- und Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau“.

Aus urheberrechtlichen Gründen sind hiervon die Abschnitte der ZTV-ING ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden. Diese Abschnitte können nur über die Website des FGSV-Verlages kostenpflichtig heruntergeladen werden.

Die Erfahrungen bei der Anwendung der ZTV-ING können jederzeit über die Erfahrungssammlung zurückgemeldet werden. Informationen hierzu können der Internetseite der BAST (www.bast.de) unter dem Pfad „Brücken- und Ingenieurbau/Fachthemen/Sammlung Brücken- und Ingenieurbau“ entnommen werden.

Fortschreibung der Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING) – Ausgabe 2021/10

Die Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING) wurden zuletzt mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 18/2021 vom 13.07.2021 mit dem Stand 2021/10 fortgeschrieben.

Mit ARS Nr. 22/2021 vom 20.10.2021 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) nun die Fortschreibung der „Technischen Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING)“, Ausgabe 2021/10 bekannt gegeben. Die von der Aktualisierung betroffene Abschnitte sind in der Anlage 1 des ARS durch Fettdruck des Bearbeitungsstandes 2021/10 hervorgehoben. Die jeweils letzten wesentlichen Änderungen in Den TL/TP-ING sind in der Anlage 2 des ARS zu entnehmen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) hat das ARS Nr. 22/2021 mit den zugehörigen Anlagen und die Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING), Ausgabe 2021/10, für den Bereich der Bundesstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird empfohlen die TL/TP-ING auch im Zuge von kommunalen Straßen anzuwenden.

Die Bereitstellung der TL/TP-ING erfolgt ausschließlich digital über das Internet. Sie können von der Internetseite der BAST (www.bast.de) heruntergeladen werden unter dem Pfad „Brücken- und Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau“.

Aus urheberrechtlichen Gründen sind hiervon die TL und TP ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden. Diese Abschnitte können nur über die Website des FGSV-Verlages kostenpflichtig heruntergeladen werden.

Das ARS Nr.18/2021 vom 13.07.2021 wurde aufgehoben.

Amtsblatt des Saarlandes

Teil I vom 25. November 2021

Verordnung zur Durchführung des Geologiedatengesetzes – Geologiedatengesetzdurchführungsverordnung –

Vom 5. November 2021

Die Durchführungsverordnung regelt, dass sich der Anwendungsbereich des Geologiedatengesetzes nicht auf geologische Daten aus Bohrungen, Baugrunduntersuchungen oder Rammkernsondierungen, die jeweils lediglich eine Tiefe von bis zu 10 erreichen, erstreckt.

Teil I vom 16. Dezember 2021

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

Vom 1. Dezember 2021

Teil I vom 16. Dezember 2021

Gesetz zur Förderung der Digitalisierung durch Abbau von Formerfordernissen im Landesrecht des Saarlandes (Saarländisches Digitalisierungsgesetz – SdigG –)

Vom 8. Dezember 2021

Im Rahmen des Digitalisierungsgesetzes wurden 271 Gesetze und Verordnungen des Landes angepasst. Neben dem schriftlichen Verfahren werden darin alternativ auch einfache digitale Kommunikationsformen, wie beispielsweise E-Mails, ermöglicht.

Teil I vom 16. Dezember 2021

Gesetz zur Neufassung der Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes

Vom 18. November 2021

Kammermitglieder

Neueintragungen

Die Ingenieurkammer des Saarlandes begrüßt ganz herzlich ihre neuen Mitglieder und steht als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

Florian Kunz B.Eng., Namborn

Bauvorlageberechtigte

Dipl.-Ing. (FH) Sven Siegwart, Saarlouis



Tragwerksplanerinnen und -planer
Selcuk Kaya B.Eng., Saarbrücken

Brandschutzplanerinnen und -planer
Dipl.-Ing. Imran Bozkurt, Völklingen

Freiwillige Mitglieder
Dipl.-Ing. Armand Fokam-Bogne, Saarbrücken
Christian Gerhart B.Eng., Blieskastel

Löschungen
Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure
Dipl.-Ing. Friedrich Dumont, Spiesen-Elversberg
Dipl.-Ing. Georg Wagner, St. Ingbert

Bauvorlageberechtigte
Dipl.-Ing. (FH) Robert Haag, St. Barbara
Dipl.-Ing. Georg Wagner, St. Ingbert

Tragwerksplanerinnen und -planer
Dipl.-Ing. (FH) Robert Haag, St. Barbara
Dipl.-Ing. Georg Wagner, St. Ingbert

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

OLG Frankfurt, 29.07.2019 – 29 U 201/17
Schlussrechnung bezahlt – Tragwerksplanung abgenommen?

Fall: Wegen Baumängeln verklagte der Auftraggeber (AG) den Tragwerksplaner. Dieser meinte, die Forderung sei verjährt.

Urteil: Ohne Erfolg für den Tragwerksplaner!
Die Abnahme einer Planungsleistung (§ 640 BGB) erfolge nicht mit der Bezahlung der Schlussrechnung oder einer evtl. vergleichbaren Rechnung, die alle Leistungen zusammenfasse! Eine Abnahme stelle die Entgegennahme der Planungsleistung durch den AG dar, die dieser zudem erkennbar als vertragsgemäß erbracht billigen müsse. Insbesondere bei Verbraucher*innen könne trotz einer schnellen Bezahlung einer Schlussrechnung nicht von einem Abnahmewilligen ausgegangen werden, erst recht nicht, wenn die abschließende Rechnung, wie im vorliegenden Fall, nicht als Schlussrechnung gekennzeichnet worden sei und erst eine Prüfung der Rechnung ermögliche, welche Leistungen erbracht und abgerechnet worden seien. Demzufolge sei dem AG eine angemessene Prüfrist von mindestens drei Monaten zuzubilligen. Erst nach deren Ablauf sei von einer konkludenten Abnahme auszugehen. Diese Prüfrist führte dazu, dass die Gewährleistung noch lief und der Planer in Haftung kam. Planende sollten daher formale Abnahmen vornehmen.

OLG München, 26.05.2020 – 28 U 6762/19 Bau
Dachabdichtungen = besonders überwachungsbedürftige Arbeiten!

Fall: Der AG forderte vom Bauüberwacher Schadensersatz wegen Feuchtigkeitsschäden infolge mangelhafter Überwachungsleistungen.

Urteil: Ohne Erfolg für den Bauüberwacher!
(Dach)abdichtungsarbeiten seien besonders kritisch, weil diese sehr schadensanfällig und Sanierungen oftmals aufwendig und kostenintensiv seien. Daher seien diese besonders intensiv zu überwachen, denn bei der Bau-

überwachung geht es immer um eine „proaktive“ Mangelvermeidung.

OLG Hamm, 22.09.2020 – 21 U 92/19
Nacherfüllung statt Minderung, wenn mangelhafte Planungsleistung noch nicht im Bauwerk verwirklicht wurde!

Fall: Der AG verweigerte dem Planer Honorar, weil dessen Planung mangelhaft war und er deswegen eine geänderte Planung durch einen anderen Planer erstellen lassen musste, ohne aber vorher den ersten Planer zur Nachbesserung aufgefordert zu haben.

Urteil: Ohne Erfolg für den AG!
Solange sich eine mangelhafte Planung noch nicht im Bauwerk verwirklicht hätte, also diese noch nicht baulich umgesetzt worden sei, hätte der Planer ein Nacherfüllungsrecht für seine Planung. D. h., er bekäme eine „zweite Chance“, den Fehler seiner ersten Planung zu korrigieren. Sobald aber Planungsmängel im Bauwerk umgesetzt seien, das Bauwerk also nach der mangelhaften Planung erstellt worden sei, erlösche dieses und ein Planer schulde dann Schadensersatz neben seiner Leistung. Im vorliegenden Fall ging es aber nicht um die Mängel, die sich im Bauwerk verwirklicht hatten, sondern um Mängel an der ersten Planung. Da der AG hier versäumt hatte den Planer zur Nacherfüllung aufzufordern, schulde dieser keinen Schadensersatz für die Kosten der geänderten Planung.

VK Südbayern, 03.05.2021 – 3194.Z3-3_01-20-10
Aufhebung Bauausschreibung auf Grundlage des verpreisten LV?

Fall: Der AG hob eine Bauausschreibung wegen massiver Kostenüberschreitungen auf. Der Erstplatzierte wehrte sich.

Beschluss: Mit Erfolg für den Bieter!
Die vor einer Vergabe erforderliche Auftragswertschätzung des AG erfolgt meist auf Grundlage des vom Planer verpreisten LV (LPH 6). Das verpreiste LV als Kostenmaßstab, ob eine Ausschreibung aus schwerwiegenden Gründen – hier kein wirtschaftliches Angebot – aufgehoben werden kann, muss aber ordnungsgemäß, mit den richtigen Mengen- und Kostenansätzen und damit belastbar erstellt werden. Dabei sind aber Besonderheiten des Einzelfalls bei der abschließenden Kostenschätzung des AG zu berücksichtigen: Im vorliegenden Fall fehlten Nachunternehmerzuschläge bei einer vom AG vorgesehenen Gesamtvergabe mehrerer Lose, was die VK als grundlegenden Mangel ansah und die Aufhebung aufhob. Planende sollten also bei den verpreisten LVs die Vergabelose berücksichtigen.

GHV-Online-Seminare:

Termine für Online-Seminare im ersten Halbjahr 2022 finden Sie auf der Webseite der GHV unter <https://www.ghv-guetestelle.de/seminare/>

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung:
Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller.
GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guetestelle.de,
Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20



Fortbildung



AKADEMIE DER INGENIEURE

Ingenieurbildung Südwest

Die Akademie der Ingenieure bietet wieder Präsenzveranstaltungen an. Daneben wird das Angebot an Online-Live-Seminaren stetig ausgebaut.

Zu einer Vielzahl von Lehrgängen bietet die Akademie der Ingenieure seit neuestem auch kostenfreie Infoveranstaltungen als Online-Live-Seminare an.

Auf der Plattform www.akading-online.de kann jederzeit das aktuelle Online-Angebot eingesehen werden.

Im Akademie-Newsletter wird zudem regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert. Auch die Mitarbeiter stehen telefonisch oder per E-Mail für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2021 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung (www.ingenieurbildung-suedwest.de).

ENERGIEEFFIZIENZ & BAUPHYSIK

Förderung BAFA / KfW – richtig beraten zu GEG und BEG

09.03.2022 online

Technische Aspekte bei der Sanierung von feuchtem Mauerwerk

16.03.2022 als Online-Live-Seminar

Hydraulischer Abgleich für Energieberater – Anforderungen von KfW und BAFA

17.03.2022 online

Innendämmung im Bestand – Grundlagen

24.04.2022 als Online-Live-Seminar

Schäden an Fassaden

06.04.2022 als Online-Live-Seminar

Energieeffizienz-Experten Basismodul

ab 21.04.2022 in Ostfildern

Mit diesem Lehrgangsmodul erhalten Sie entsprechend des vorliegenden Regelhefts eine Teil-Voraussetzung für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste.

Kellersanierung: Grundlagen der Bauzustandsanalyse & Sanierungskonzepte

10.05.2022 als Online-Live-Seminar

Das aktivplus Gebäude – klimaneutrale Gebäude planen

11.05.2022 online

Energieeinsparung und Denkmalschutz

19.05.2022 als Online-Live-Seminar

KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

Bauschäden an Innen- und Außenputzen

02.03.2022 als Online-Live-Seminar

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Sachverständige/-r Abwehrender Brandschutz

ab 11.03.2022 in Ostfildern

Dieser Lehrgang bereitet sowohl auf die Tätigkeit als PrivatgutachterIn als auch auf eine mögliche öffentliche Bestellung und Verteidigung vor.

BAU-, VERGABE- und VERTRAGSRECHT

Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen

ab 06.04.2022 online

Nachtragsmanagement bei gestörten Bauabläufen

ab 04.05.2022 als Online-Live-Seminar

BRANDSCHUTZ

Brandschutz in Ein- und Mehrfamilienhäusern

11.05.2022 als Online-Live-Seminar

Brandschutz bei Gewerbe- und Industriebauten

18.05.2022 als Online-Live-Seminar

PROJEKTMANAGEMENT

Projektsteuerung – Sicherheit bei Kosten, Terminen und Qualität

30.03.2022 online

Anmeldung und weitere Informationen:

Akademie der Ingenieure Akading GmbH,
Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,
Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23,
E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de,
Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de

Fachliteratur

AHO Schriftenreihe – Heft 3

Besondere Leistungen bei der Tragwerksplanung und Erläuterungen zu den Grundleistungen

Reguvis GmbH Verlag

ISBN: 978-3-8462-1355-1

Preis: 32,80 Euro

Das Heft 3 ist eines der ersten Hefte der AHO-Schriftenreihe und wurde mit dieser nun vorliegenden 6. Auflage an die HOAI 2021 angepasst. In dieser Auflage werden in einem ausführlichen Leistungskatalog die Besonderen Leistungen aufgelistet, die bei der Tragwerksplanung nach Teil 4 Abschnitt 1, § 51 HOAI mit Anlage 14 anfallen können. Die aufgeführten Besonderen Leistungen sind auf die veränderten Grundleistungen der HOAI 2021 abgestimmt und entsprechen den heutigen Planungsanforderungen.

Redaktionsschluss: 12. Januar 2022

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 58 53 13, Fax: 06 81 / 58 53 90

Email: info@ing-saarland.de

Internet: www.ing-saarland.de

Redaktion: Anke Fellingner-Hoffmann